

Gemäß § 4 Absatz 1 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) werden Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, vollzogen

1. im Amtsblatt der Gemeinde,
2. in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
3. durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
4. durch Bereitstellung im Internet,

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die für die Stadt Rheinbach geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach:

§ 16 Absatz 1 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach regelt auf Grundlage des § 4 Absatz 2 BekanntmVO für die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach, dass soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach, unter Angabe des Bereitstellungstages durch die **Veröffentlichung im Internet** unter www.rheinbach.de vollzogen werden.

Das **Amtsblatt „kultur und gewerbe“** dient derzeit der nachrichtlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 UA 3 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sowie der öffentlichen Bekanntmachung von Angelegenheiten, für die eine digitale öffentliche Bekanntmachung bislang nicht ausreichend ist (z. B. Bauleitpläne – vgl. § 16 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach).

Eine Änderung der Hauptsatzung ist erforderlich, da die Schrift „kultur und gewerbe“ am Ende des Jahres nicht mehr als Amtsblatt und nicht mehr durch die Stadt Rheinbach herausgegeben wird (vgl. Beschluss des Rates vom 07.02.2022, BV/1621/2021).

Ab dem 01.12.2022 wird deshalb auf die Bereitstellung im Internet **nachrichtlich ausschließlich an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 hingewiesen** (vgl. § 16 Absatz 1 UA 2 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach). § 16 Absatz 1 UA 3 wird ersatzlos gestrichen.

Ausnahme:

Ist der Vollzug öffentlicher Bekanntmachungen ausschließlich im Internet gesetzlich nicht zulässig oder gesetzlich nicht ausreichend, muss eine weitere Form der Öffentlichen Bekanntmachung gewählt werden.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB sieht bspw. vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur „ergänzend“ genutzt werden können. Daraus hat das OVG Lüneburg abgeleitet, dass für diese Fälle neben der Bekanntmachung durch das Internet eine **weitere Form der öffentlichen Bekanntmachung** gewählt werden muss. (OVG Lüneburg, Beschluss v. 04.05.2012 – 1 MN 218/11; Beschluss v. 29.11.2013 – 1 MN 157/13).

Daher wird neben der Internetveröffentlichung mit dem „**Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23**“ eine weitere Bekanntmachungsform nach § 4 Absatz 1 BekanntmVO gewählt und dies entsprechend in der Hauptsatzung geregelt.

Auf diese Form der Bekanntmachung wird **nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Rheinbach** unter Angabe des Bereitstellungstages unter <https://www.rheinbach.de/cms121a/rathaus/bekanntmachung/> hingewiesen.

Die Verwaltung hat eingehend geprüft, dass über die grundsätzliche Regelung des § 16 Absatz 1 und den vorgeschlagenen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23 alle Öffentlichen Bekanntmachungen rechtssicher veröffentlicht werden können.

Die Bereitstellung eines Amtsblattes ist deutlich aufwändiger und die Herausgabe, insbesondere aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr, in Krisensituationen unsicher und daher nicht gut geeignet.

In § 16 Absatz 1 UA 3 wird das Wort „Dienststunden“ durch „Öffnungszeiten“ ersetzt.

Neu wird § 16 Absatz 4 eingefügt (entspricht § 4 Absatz 4 BekanntmVO):

„Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in § 16 Absätze 1 und 3 beschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch den Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Schweigelstraße 23“ (vgl. § 4 Absatz 4 BekanntmVO).

Der Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach vom 02.11.2020 und eine Synopse zu § 16 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussfassung:

Eine Änderung der Hauptsatzung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen (§ 7 Absatz 3 Satz 3 GO NRW).

Die Anzahl der gewählten Ratsmitglieder ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW und beträgt für den Rat der Stadt Rheinbach 40. Mitglieder des

Rates kraft Gesetzes sind entsprechend § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die gewählten Ratsmitglieder und der Bürgermeister.

Die qualifizierte Mehrheit ist somit mit der Abgabe von 21 Stimmen erreicht.